

Vergabekammer Westfalen zu unzulässigen Mehrfachnennungen von Fabrikaten

Zwei Produkte führen zum Angebotsausschluss

Ein öffentlicher Auftraggeber hat im Rahmen der energetischen Sanierung seines Krankenhauses die Installation von Sanitäreinrichtungen und sanitären Anlagen in einem offenen Verfahren nach der VOB/A-EU europaweit ausgeschrieben. Die veröffentlichten Vergabeunterlagen enthielten ein Leistungsverzeichnis (LV), in das für einige Leistungspositionen jeweils die Fabrikate und Typen angegeben werden mussten, die im Falle einer Vertragsausführung verbaut werden sollten. Unter der Ordnungsziffer (OZ) 02 des LV forderte die Vergabestelle schalldämmte Kunststoffrohre und verlangte Angaben zum „angeb. Fabrikat“ und in einer darunterliegenden Zeile Angaben zum „angeb. Typ“.

Ein Bauunternehmer trug in seinem Angebot unter der OZ 02 unter „angeb. Fabrikat“ die Firmen „Geberit/Ostendorf“ und unter „angeb. Typ“ die Ausführungen „Silent PP/Skolan“ ein. Bei allen anderen OZ hat der Bauunternehmer jeweils nur den Namen eines einzigen Fabrikats und des dazugehörigen Typs eingetragen.

Unzulässige Nachverhandlung

Mit dem Vorabinformationsschreiben wurde das Bauunternehmen darüber unterrichtet, dass sein Angebot nicht berücksichtigt werden könne, weil unter der OZ 02 mehrere Fabrikate und Typen genannt wurden. Eine Aufklärung des Angebots könne nicht erfolgen, da dies eine unzulässige Nachverhandlung bedeuten würde. Nach erfolgloser Rüge und Nichtabhilfe beantragte der Bauunternehmer die Nachprüfung des Vergabeverfahrens.

Die Vergabekammer Westfalen (Beschluss vom 2. Oktober 2020 – VK 3-25/20) wies den Nachprüfungsantrag als unbegründet zurück. Denn der Ausschluss des Angebots war rechtmäßig. Gemäß § 16 EU Nr. 2 VOB/A i.V.m. § 13 EU Abs. 1 Nr. 5 VOB/A sind solche Angebote auszuschließen, durch die Änderungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen werden. Denn der Ausschluss von Angeboten, die nicht auf der Grundlage der Vergabeunterlagen erstellt wurden oder die Änderungen an den Vergabeunterlagen



Um die Vergabe der Installation von Sanitäreinrichtungen im Rahmen der energetischen Sanierung eines Krankenhauses gab es Streit.

FOTO: DPA/KARL-JOSEF HILDENBRAND

enthalten, soll die Vergleichbarkeit der Angebote für den Wertungsvorgang gewährleisten. Eine Änderung der Vergabeunterlagen liegt etwa dann vor, wenn ein Bieter mehrere Fabrikats- und Typenangaben benennt, obwohl die Vergabeunterlagen eindeutig keine Mehrfachnennungen vorsehen. Andernfalls stünde es im Belieben des Bieters, sich erst nach Angebotsabgabe auf ein konkretes Produkt festlegen zu müssen. Dies würde eine Bevorteilung gegenüber Bieter darstellen, die sich bereits mit Angebotsabgabe auf ein Produkt festgelegt haben. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um ein für die Auftragsdurchführung wesentliches oder unwesentliches Fabrikat handelt. Denn es

genügt bereits die formale Abwe-

chung für einen Ausschluss des Angebots, auf die Wettbewerbsrelevanz, Wesentlichkeit oder geringfügigkeit der Abweichung kommt es nicht an. Im vorliegenden Fall ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der OZ 02, dass das LV eindeutig die Eintragung eines Fabrikats und der entsprechenden Typenangaben vorseht. So wird Fabrikat und Typ jeweils im Singular abgefragt: ausweislich des LV musste der Bieter zu der jeweiligen OZ das „Fabrikat“ und den „Typ“ angeben. Die Annahme des Bauunternehmers, auch eine Mehrfachnennung von alternativen Fabrikaten und Typen sei möglich, ist fernliegend. Ein potenzieller Bieter konnte das LV nach Überzeugung der westfälischen Vergabekammer

nur so verstehen, dass nur ein Fabrikat mit der dazugehörigen Typangabe eingetragen werden durfte. Außerdem hat der Bauunternehmer bei allen anderen OZ nur ein Fabrikat ohne Alternativen angeboten. Darüber hinaus ist aus der Sicht eines mit der Baubranche vertrauten Bieters davon auszugehen, dass in den LV üblicherweise eine Festlegung auf ein Produkt (Fabrikat und Typ) zu erfolgen hat, soweit diese Angabe gefordert wird. Denn gerade durch die Produktabfrage will der öffentliche Auftraggeber eine Festlegung beim Bieter erzielen. Nur in den Fällen, in denen sich konkrete Anhaltspunkte in den Vergabeunterlagen dafür ergeben, dass entweder die Vergabeunterlagen eine Abweichung gestatten oder der öf-

fentliche Auftraggeber von dieser üblichen Praxis abweichen will, kann ein LV anders verstanden werden.

Solche Anhaltspunkte liegen hier aber nicht vor, so die Vergabekammer Westfalen. Schließlich bestand auch keine Aufklärungspflicht für den öffentlichen Auftraggeber. Nach § 15 EU VOB/A kann eine Aufklärung durchgeführt werden, wenn nach rechnerischer, technischer oder wirtschaftlicher Prüfung noch Zweifelsfragen zum Angebot bestehen. Die Grenze der Aufklärung ist jedenfalls dann überschritten, wenn dadurch das Angebot abgeändert wird. Vorliegend hatte die Vergabestelle keine Zweifel beim Angebot des Bauunternehmers. Vielmehr hat dieser entgegen der ein-

deutigen Vorgaben im LV zwei Fabrikate und Typen unter der OZ 02 angeboten und sich damit vorbehalten, bis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung zu entscheiden, welches Fabrikat und welchen Typ er einbauen will. Dadurch hat der Bauunternehmer die Vergabeunterlagen zu seinen Gunsten abgeändert. Vor diesem Hintergrund durfte der öffentliche Auftraggeber das Bauunternehmen nicht auffordern, sich auf ein Produkt festzulegen. Dies hätte eine Änderung des Angebots und damit eine verbotene Verhandlung nach § 15 EU Abs. 3 VOB/A bedeutet.

> HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

GAEB - Software

- Angebote
- Kalkulation
- Preisspiegel
- Aufmaße
- Rechnungen

Neu: ZUGFeRD-Format

7 Tage kostenlose Vollversion

www.gaebe-konverter.de

Voraussetzung für einen reibungslosen Datenaustausch

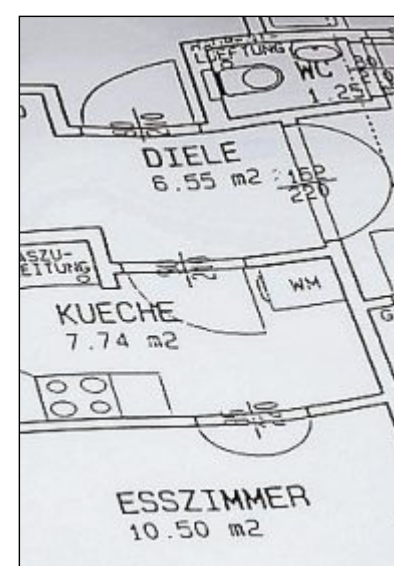
GAEB-Standard einhalten

Von der Planung über die Durchführung bis hin zur Abrechnung von Baumaßnahmen werden Daten zwischen den verschiedenen Parteien ausgetauscht. Während viele Auftraggeber bereits die Ausschreibungen im GAEB-Format erstellen, nutzen viele Baufirmen Excel als Austauschformat.

Hersteller und Großhändler bieten ihre Artikel in Daten- oder UGL-Dateien an, sodass es oft zu Kommunikationsproblemen kommt. Genau dafür wurde der „Gemeinsame Ausschuss Elektronik im Bauwesen“ (kurz GAEB) ins Leben gerufen, in dem öffentliche und private Auftraggeber, Architekten, Ingenieure, Bausoftwarehäuser und auch Bauwirtschaftler vertreten sind.

Dieser Ausschuss hat sich die Aufgabe gestellt, die Rationalisierung im Bauwesen mithilfe der EDV zu fördern und hat aus diesem Grund das GAEB-Format entwickelt, sodass sämtliche Informationen in einer einheitlichen Sprache übertragen werden können. Leider gibt es zwischenzeitlich drei verschiedene GAEB-Formate, was die Kommunikation zwar vereinheitlicht, aber nicht unbedingt vereinfacht.

Umso wichtiger ist es, dass für einen reibungslosen Datenaus-



Bei Baumaßnahmen müssen Daten ausgetauscht werden. FOTO: BILDERBOX

der Erfassung und Bearbeitung der Leistungsverzeichnisse auf GAEB-Konformität geachtet wird.

Der GAEB-Tester prüft zum einen beim Einlesen und zum anderen bei der Ausgabe einer GAEB-Datei, ob zum Beispiel alle Positionen richtig gewählt wurden, ob die Hierarchie und damit verbunden die Ordnungszahlen korrekt sind, sodass man sich als LV-Ersteller sicher sein kann, tatsächlich eine GAEB-konforme Datei zu übersenden. Bietern zeigt der Tester fehlende Angaben (Preise, Preisanteile oder Textergänzungen) an.

Als Nutzer der Software „GAEB-Konverter“ muss man also kein GAEB-Experte sein und sich mit allen drei GAEB-Formaten bis ins kleinste Detail auskennen – der Eingabeassistent und auch der Tester geben einem das beruhigende Gefühl, alles korrekt erstellt oder ausgefüllt zu haben.

Für alle, die dennoch mehr über den GAEB-Standard erfahren wollen, bietet die T&T Datentechnik GmbH verschiedene Basis- und Aufbauseminare an; entweder als Präsenzschiulung deutschlandweit oder als Online-Schiulung. Alle Termine und Orte sind auf der Homepage der T&T Datentechnik GmbH www.t-t.de unter Schiulungen zu finden. > BSZ

Ausschreibungen in Bayern

Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER

BayVeBe
Anbindung

Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe
- GAEB online



Staatsanzeiger
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG

www.staatsanzeiger-eservices.de

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de